

## W1 Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 15.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 4.1. Beschluss einer Wahlordnung

### Antragstext

#### 1 § 1 Durchführung

2 (1) Die Landesmitgliederversammlung(im Folgenden LMV) erstellt ein digitales  
3 Meinungsbild über die Besetzung des Landesvorstands gemäß §2. Dieses  
4 Meinungsbild über den gesamten Landesvorstand wird anschließend per geheimer  
5 Briefwahl zur einfachen Abstimmung gegeben.

6 (2) Das von der LMV bestimmte Präsidium fungiert ebenfalls als Wahlleitung für  
7 die Brief-wahl.

8 (3) Wahlhelfer\*innen sind die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle sowie  
9 ggfs. weitere von der Wahlleitung herangezogene Personen, sollte dies notwendig  
10 sein.

11 (4) Zur Erstellung eines Meinungsbildes wird Abstimmungsgrün  
12 (abstimmung.netzbegrueung.de) verwendet.

#### 13 § 2 Landesvorstand

14 (1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit acht Personen. Er  
15 setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, der/dem  
16 Landesschatzmeister\*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den  
17 Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das  
18 vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 30  
19 Jahren.

20 (2) Die Sprecher\*innen und die/der Landesschatzmeister\*in sind hier in je  
21 gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das  
22 Mitglied unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der  
23 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte. Die  
24 weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).

25 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen und nichtbinären Personen  
26 vorbehaltenen Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten  
27 Sprecher\*innenplatzes können alle Personen kandidieren. Daran schließt sich die  
28 Wahl der/des Landesschatzmeister\*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des  
29 Mitgliedes unter 30 Jahren und folgend des von der KMV Bremerhaven  
30 vorgeschlagenen Mitglieds, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der  
31 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.  
32 Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

33 (4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied  
34 unter 30 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze bis zur nächsten LMV,  
35 auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt.

36 (5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

37 (6) Für Personen, die sich weder ausschließlich als männlich noch ausschließlich  
38 als weiblich definieren, gelten keine Einschränkungen.

### 39 § 3 Vetorecht

40 (1) Sollte keine Frau oder nichtbinäre Person für einen diesen zustehenden Platz  
41 kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten LMV, auf der  
42 eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der  
43 offenen Plätze bleibt davon unberührt.

### 44 § 4 Geheime Abstimmung

45 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim  
46 erfolgen.

47 (2) Die Erstellung des Meinungsbildes erfolgt via Abstimmungsgrün. Alle  
48 Mitglieder haben eigenständig dafür zu sorgen, dass sie während der LMV auf ihr  
49 Benutzerkonto im Grünen Netz zugreifen können.

50 (3) Die Schlussabstimmung erfolgt via Briefwahl.

### 51 § 5 Gültige Stimmen

52 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds  
53 erkennen lassen.

### 54 § 6 Vorstellung

55 (1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der  
56 Kandidat\*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht  
57 oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

58 (2) Die Kandidat\*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer  
59 Reihenfolge.

60 (3) Jede\*r Kandidat\*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der  
61 Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er  
62 kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze  
63 der Landesvorstandssprecher\*innen, fünf für den Platz des/der Schatzmeister\*in  
64 und vier Minuten für die weiteren Plätze vor. Für den Fall, dass sich ein/e  
65 Kandidat\*in bewirbt, die/der hörbehindert oder gehörlos ist oder aus sonstigen  
66 Gründen der Behinderung nicht so schnell sprechen kann, kann die Redezeit in  
67 angemessener Weise verlängert werden.

68 (4) Während der Vorstellung der Kandidat\*innen können bei der  
69 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat\*innen oder  
70 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,  
71 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene  
72 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an  
73 alle Kandidat\*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die  
74 Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen  
75 stehen jeder/jedem Kandidat\*in zwei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat\*innen  
76 antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

77 (5) Alle Kandidat\*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen  
78 beantworten, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie zuerst antreten.

79 Erneut auf einem späteren Platz antretende Kandidat\*innen werden durch das  
80 Präsidium genannt.

#### 81 § 7 Einzelwahlen - Meinungsbild

82 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50  
83 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen,  
84 erhält.

85 (2) Ist dies bei keine\*r Bewerber\*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen  
86 den beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die  
87 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive  
88 der Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht  
89 keine Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu  
90 eröffnet.

#### 91 § 8 Blockwahlen - Meinungsbild

92 (1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene  
93 Block.

94 (2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen  
95 sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist,  
96 wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

97 (3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat\*innen zur Wahl, die im  
98 ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser  
99 Kandidat\*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu  
100 besetzenden Plätze.

101 (4) Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei  
102 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die erforderliche  
103 Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen  
104 gewählt. Erreicht keine Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl  
105 neu eröffnet.

#### 106 § 9 Schlussabstimmung

107 (1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen zum Zeitpunkt der LMV sind  
108 abstimmungsberechtigt, unabhängig von ihrer Teilnahme an der LMV.

109 (2) Die Schlussabstimmung findet via Briefwahl statt. Der Landesverband  
110 versendet die Briefwahlunterlagen spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der  
111 LMV.

112 Jedes Mitglied erhält:

- 113 ◦ einen Stimmzettel
- 114 ◦ einen Wahlumschlag
- 115 ◦ eine eidesstattliche Erklärung
- 116 ◦ einen Rückumschlag
- 117 ◦ ein Anschreiben und eine Anleitung

118 Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet. Der Stimmzettel  
119 ist auszufüllen und muss in den für die Abstimmung vorgesehenen Wahlumschlag

120 gelegt werden. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlumschlag ist dann zusammen  
121 mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung im zur Verfügung gestellten  
122 Rücksendeumschlag zurückzuschicken. Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief  
123 ist Fr., der 7. Januar 2022, um 10:00 Uhr.

124 (3) Die Briefabstimmung ist innerhalb von sieben Werktagen nach der  
125 Eingangsfrist durch Wahlleitung und Wahlhelfer\*innen auszuzählen.

126 (4) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- 127 • die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- 128 • (die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen  
129 Wahlumschläge),
- 130 • die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
- 131 • die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
- 132 • die Zahl der auf eine Abstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-  
133 Stimmen und Enthaltungen.

134 (5) Abstimmungsformulare sind ungültig, wenn:

- 135 • die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben  
136 ist
- 137 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 138 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 139 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 140 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

141 (6) Das Ergebnis der Briefwahl(en) ist nach Abschluss der Auszählung  
142 unverzüglich zu veröffentlichen.

143 (7) Die Abstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des  
144 Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in  
145 geeigneter Form zu dokumentieren.